

Satzung des Humanistischen Unternehmerverbandes e.V. (HUV e.V.)

Präambel

Der HUV e.V. ist ein unabhängiger Zusammenschluss von insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmer/innen und vertritt die gemeinsam erklärten Interessen des Vereins gegenüber Repräsentanten aus Politik, Verwaltung und Gesellschaft.

Der HUV e.V. bekennt sich zum sozialen und demokratischen Rechtsstaat, den Gesetzen in der Bundesrepublik Deutschland sowie den Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union. Der HUV e.V. setzt sich für eine nachhaltige, dem Menschen dienende Wirtschaft ein.

Der HUV e.V. orientiert sich an Werten, die dem humanistisch-alevitischen Weltbild nahe stehen und das Ziel haben, die Lebensqualität der Menschen zu fördern.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Humanistischer Unternehmerverband e.V.“ (HUV e.V.).

Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „HUV e.V.“

(2) Der HUV e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin einzutragen.

(3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

(4) Gerichtsstand ist Berlin.

(5) Das Geschäftsjahr des HUV e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Der HUV e.V. ist ein UnternehmerInnenverein. Es handelt sich um einen Idealverein i.S.d. § 21 BGB.

(2) Der HUV e.V. ist eine Organisation, die jenseits nationaler, ethnischer, religiöser, sowie kultureller Grenzen die Interessen ihrer Mitglieder und der kleinen und mittelständischen Unternehmerschaft aktiv wahrnimmt und diese gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Repräsentanten aus Politik, Verwaltung und Gesellschaft vertritt. Sie wird hierbei mit den anderen Spitzenorganisationen des Unternehmertums zusammenarbeiten und ggf. dort Mitglied werden.

(3) Der HUV e.V. informiert und berät seine Mitglieder in wirtschaftlichen, juristischen und politischen Fragen.

(4) Der HUV e.V. setzt sich für die fachliche Qualifizierung und Weiterbildung seiner Mitglieder ein.

(5) Der HUV e.V. fördert die Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, sowie die Völkerverständigung in Form von Events, Bildungsreisen, Seminaren und Kongressen.

§ 3 Finanzen

(1) Der HUV e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Beiträge, Einkünfte und sonstige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des HUV e.V. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus dem HUV e.V. haben die Mitglieder weder Ansprüche auf Erstattung von gezahlten Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen noch haben sie bei Auflösung des HUV e.V. irgendwelche Ansprüche auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einem in Deutschland ansässigen gemeinnützigen Verein, der sich der Förderung der Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, sowie der Völkerverständigung verpflichtet. Im Rahmen der Auflösung wird zugleich der Verein bestimmt, dem das Vereinsvermögen zufallen soll.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Es gibt Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit; können aber freiwillig Beiträge entrichten.

(2) Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die sich mit den Vereinszielen identifizieren und der Unternehmerschaft zuzurechnen sind. Ob ein Mitglied der Unternehmerschaft zuzurechnen ist, entscheidet der Vorstand im Aufnahmeverfahren.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung mit Referenzangaben eines Mitgliedes voraus, die an den Vorstand zu richten ist. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bei seiner nächsten Sitzung oder im Zirkularwege. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Zahlung des Beitrages mit drei Monaten im Rückstand ist.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein vom Mitglied begangener, grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins vorliegt. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich zuzustellen. Mit der Zustellung gilt der Beschluss als bekanntgegeben. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich und eigenhändig unterschrieben eingelegt werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, muss der Vorstand den Widerspruch in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Rechte, einschließlich der Ansprüche gegenüber dem HUV e.V. zur Folge.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Diese bestehen aus einer einmaligen Aufnahmegebühr, sowie aus monatlich bzw. jährlich zu zahlenden Beiträgen.

(3) Aufnahmegebühr, monatliche Beiträge, sowie etwaige Ausnahmeregelungen werden vom Vorstand in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 Organe des HUV e.V.

Organe des HUV e.V. sind:

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

c) Die Ausschüsse (fakultativ)

d) Der Beirat (fakultativ)

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die schriftliche Ladung für die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher. Die Ladung für die ordentliche Versammlung kann auch per E-Mail erfolgen. Der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind Mitglieder, die seit mindestens sechs Monaten Mitglied des Vereins sind und ihre Beiträge vollständig bezahlt haben. Die

Mitglieder des Vorstands, sowie des Aufsichtsrates haben Stimm- und Rederecht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Versammlung aus der Mitte der erschienenen Mitglieder eine Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung besteht aus einem Vorsitzenden und einem Schriftführer. Die Sitzungsleitung leitet die Versammlung und führt über deren Verlauf ein Protokoll, in dem die gefassten Beschlüsse verzeichnet werden. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Sitzungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig

(a) für Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung,

(b) für die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Aufsichtsrates,

(c) für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,

(d) für Satzungsänderungen,

(e) für Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung zugewiesen werden,

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Liegt die Beschlussfähigkeit nicht vor, so wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung geladen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung ist auf die Beschlussfähigkeit gesondert hinzuweisen.

(6) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Hierfür benötigt das vertretende Mitglied eine schriftliche Vollmacht. Ein Mitglied kann auf diesem Weg höchstens drei Mitglieder vertreten.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In der Ladung hat er den Bedarf darzulegen und die Tagesordnungspunkte zu benennen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Finanzvorstand, einem Schriftführer und zwei Ersatzmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder oder deren organschaftliche Vertreter sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Alle Mitglieder, die mindestens sechs Monate die Mitgliedschaft besitzen sowie ihre Mitgliedsbeiträge in den letzten sechs Monaten vollständig entrichtet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können für den Vorstand kandidieren. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied des Vorstandes nach der Reihenfolge des Wahlergebnisses nachrücken.

(3) Sofern nicht anderes bestimmt, erfolgen Wahlen und Abstimmungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitgliederversammlung erhält. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Wahl haben die Teilnehmer der Mitgliederversammlung so viele Stimmen, wie Vorstandspositionen zu besetzen sind. Über die Aufgabenverteilung beschließt der so entstandene Vorstand.

(5) In der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl wählt der Vorstand aus seinen gewählten Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Finanzvorstand, einen Schriftführer und zwei Stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende, der Finanzvorstand und ein weiteres Vorstandsmitglied sind für den reibungslosen Ablauf der gewöhnlichen Arbeiten zuständig.

(6) Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes lädt das Vorstandsmitglied ein, das bei den Wahlen auf der Mitgliederversammlung die meisten Stimmen erhält. Dies soll innerhalb der ersten Woche nach der Wahl geschehen.

(7) Der Vorstand soll mindestens viermal im Jahr zusammenkommen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt werden.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes, Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden. Voraussetzung ist aber, dass mindestens drei Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu der Beschlussvorlage erteilen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 14 Ausschüsse

(1) Zur Bearbeitung und zur Verfolgung bestimmter Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

(2) Zuständig für die Bildung und Besetzung eines Ausschusses ist der Vorstand des HUV e.V. Die vom Vorstand bestimmten Ausschussmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Ausschussvorsitzenden, sowie einen Stellvertreter.

(3) Die Ausschüsse sollen ihren Aufgaben entsprechend mit Fachleuten besetzt werden, die über die nötige fachliche oder aber tatsächliche Qualifikation verfügen.

(4) Die Ausschussvorsitzenden - oder im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter - berichten dem Vorstand des HUV e.V. regelmäßig über den Fortgang und die Ergebnisse ihrer Arbeit.

§ 15 Der Beirat

(1) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Beschluss.

(2) In den Beirat berufen werden können natürliche und juristische Personen, die eine herausragende Stellung im wirtschaftlichen, politischen oder gesellschaftlichen Leben besitzen und sich mit den Zielen des HUV e.V. identifizieren und diese Fördern wollen.

(3) Der Beirat begleitet und fördert die Arbeit des HUV e.V. in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

(4) Zur Beiratssitzung lädt der Vorsitzende des Vorstands des HUV e.V. i.S.d § 11 Absatz 7 der Satzung schriftlich ein.

(5) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

§ 16 Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Antrag auf Änderung der Satzung kann nur vom Vorstand oder von 1/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern gestellt werden. Ein solcher Antrag ist vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Satzungsänderungen, die von zuständigen, öffentlichen Stellen verlangt werden oder aus formell rechtlichen Gründen notwendig sind, kann der Vorstand gemäß § 13 der Satzung vornehmen mit der Maßgabe, dass eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig ist und die Ladung ausdrücklich auf die anstehende Satzungsänderung hinweist.

§ 17 Schlussbestimmungen

Für Sachverhalte, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

Berlin, den 06.06.2019